

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Rhauderfehn

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.24 „Westlich des Marktplatzes“

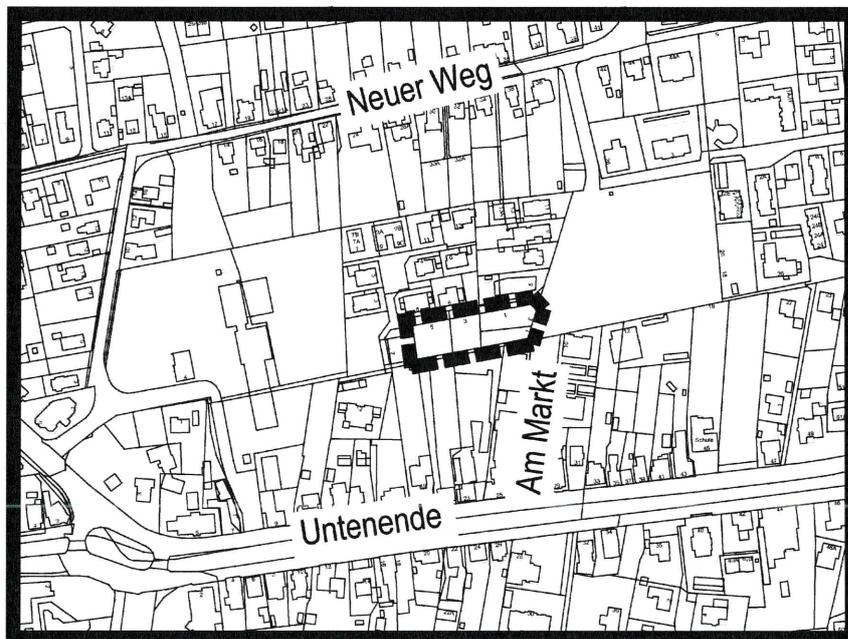
- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 28.11.2023 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rhauderfehn den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.24 „Westlich des Marktplatzes“ gefasst. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rhauderfehn hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 dem Satzungsentwurf einschließlich dem Begründungsentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.24 „Westlich des Marktplatzes“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.



Der Planentwurf sowie der Begründungsentwurf liegen gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in der Zeit vom

11.07.2024 bis einschließlich 12.08.2024

im Rathaus der Gemeinde Rhauferfeh, 1. Südwieke 2 a, 26817 Rhauferfeh, im Flur des 2. Obergeschosses, während der Öffnungszeiten

(Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 08.00 – 12.30 Uhr oder nach Vereinbarung)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

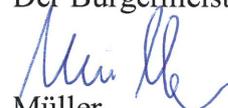
Darüber hinaus können die Planungsunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rhauferfeh unter www.rhauferfeh.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rhauferfeh, 21.06.2024

Gemeinde Rhauferfeh
Der Bürgermeister


Müller